

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gem. § 16 – 22 VersVG

Impulsvortrag von Mag. Richard Hoja

§ 16 (1) VersVG Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten **Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind**, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt **im Zweifel** als erheblich.

Damit ein Versicherer überhaupt ein Risiko versichern kann, muss er möglichst viele und genaue Informationen über das Risiko haben. Deshalb muss der VN sämtliche **erheblichen** Umstände, die das Risiko beschreiben und ihm bekannt sind, vor Abschluss des Vertrages anzeigen. Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Erheblich sind jene Umstände, die Einfluss darauf haben, ob die Versicherung den Vertrag tatsächlich abschließt. Gefahrumstände, nach denen ausdrücklich gefragt werden, sind im Zweifel erheblich. VN kann auf die Vollständigkeit des Fragenkataloges vertrauen. Fragen im Antragsformular haben deshalb große Bedeutung. Besondere Sorgfalt trifft den VN, wenn die gestellten Fragen Individualtatsachen betreffen.

Bsp. Buch Jesenitschnig: deutsches Gericht lehnte Leistung aus Feuer-Versicherung ab, da VN nicht angab, dass er mit Brandstiftung bedroht wurde. Es kann daher auch zur Ablehnung der Leistung wegen eines Umstandes kommen, nach dem im Antrag nicht konkret gefragt wurde.

vvAnzpfl nicht nur bei Antragstellung, sondern bis zum Zustandekommen des Vertrages zu erfüllen. VN hat nur ihm bekannte Umstände anzuzeigen, Kennenmüssen genügt nicht. Umstände, nach denen nicht ausdrücklich gefragt worden ist, können nur im Fall arglistiger Verschweigung zum Rücktritt des Versicherers führen (§ 18 VersVG).

Rechtsfolgen

Schuldlose Verletzung – VR kann nicht zurücktreten. Wird kaum vorliegen, da meist Antragsfragen vorhanden

Schuldhafte Verletzung – VR kann binnen einem Monat ab Kenntnis zurücktreten. Es genügt bereits leichte Fahrlässigkeit. Hat jedoch VN einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der VR „nicht ausdrücklich und genau umschrieben“ gefragt hat, ist für den Rücktritt zumindest grobe Fahrlässigkeit des VN erforderlich. Frage des VR muss „präzise“, „hinreichend bestimmt“ sein; allgemein gehaltene Fragen genügen nicht (z.B.: *Welche sonstigen risikoerheblichen Umstände sind noch bekannt?*). Die Hauptwirkung des Rücktrittes ist die Möglichkeit der Leistungsfreiheit des VR.

Wenn Versicherungsfall bereits eingetreten ist, kann der VR auch noch zurücktreten (in der Regel entdeckt der VR erst hier die Verletzung der vvAnzpfl).

Zusätzlich zum Verschuldenserfordernis kommt das **Kausalitätserfordernis (§ 21 VersVG)**. VR muss leisten, wenn Umstand keinen Einfluss auf Eintritt des Versicherungsfalles oder keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des VR gehabt hat – Kausalitätsgegenbeweis. Es ist dabei nicht entscheidend, ob der Versicherer bei Kenntnis des anzeigepflichtigen Umstandes den Vertrag nicht oder nur zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, sondern es kommt nur darauf an, dass der nicht angezeigte Umstand für den Versicherungsfall oder für das Ausmaß der Leistungspflicht des VR ursächlich war. (7 Ob 133/97 – *Unrichtige Auskünfte über andere bestehende Versicherungsverträge lassen in der Regel die Leistungspflicht des Versicherers unberührt*).

Arglistanfechtung (§ 22 VersVG)

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Hat den Vorteil für VR, dass dem VN ein Kausalitätsgegenbeweis nicht möglich ist. Jedoch liegt Beweis der Arglist beim VR und ist schwer zu führen.

Beweislastverteilung

- VR muss alles beweisen, was für seine Reaktionsmöglichkeiten (Rücktritt, Vertragsanpassung) nötig ist. Kenntnis des VN von den gefahrerheblichen

Umständen, deren Gefahrerheblichkeit, das Unterbleiben oder die Unrichtigkeit der Anzeige ...

- VN muss alles beweisen, was dagegen eingewendet werden kann. Fehlendes Verschulden, mangelnde Kausalität, Verletzung des Klarstellungserfordernisses, fehlende Erheblichkeit trotz Aufscheinens einer entsprechenden Frage im Antragsformular ...

Entscheidungen

7Ob30/05w: Unfallversicherung; Klettern oder Extremklettern am Antrag nicht angeführt; Sonderrisiko nicht weiter definiert

7Ob57/05s: Betriebsunterbrechung; Verschweigen von Vorerkrankungen

7Ob38/95: Arglistige Täuschung; Ablehnung Antrag Vorversicherer wurde verschwiegen

7Ob253/05i: BUFT; arglistige Täuschung; verschweigen von gekündigten Vorverträgen wegen Schadenshäufigkeit

7Ob69/00: Unfallversicherung; Risiko Motorcrossfahren; Kausalität muss nicht zwischen dem Verschweigen eines Umstandes und dem Vertragsabschluss bestehen, sondern zwischen dem verschwiegenen Umstand und dem Eintritt des Versicherungsfalles